

dbj aktuell

4 / 2006

editorial

LIEBE LESERINNEN,
LIEBE LESER!

DORDA BRUGGER JORDIS feierte diesen Herbst den 30. Geburtstag. Ein Grund, den in der Regel nach vorne gerichteten Blick in die Vergangenheit zu lenken.

Es war gewiss eine spannende Zeit: Würde sich das „Kanzleischild“, das im Jahr 1976 frohen Mutes ausgehängt wurde, zum Markenzeichen einer erfolgreichen Wirtschaftskanzlei entwickeln? Hinzu kamen eine geradezu revolutionäre Entwicklung der Bürotechnik und die Erkenntnis, dass Anwälte – wie alle anderen Know-how-Berufe – ihr Leistungsangebot sichtbar machen, also PR betreiben, müssen. Und schließlich ging es um die strategische Frage, ob wir unseren Klienten durch Eingliederung in eine globale „Rechtsfirma“ oder – wie wir glauben – durch Selbstständigkeit den größeren Nutzen bringen können.

Die Zeit war uns freilich günstig: Der EU-Beitritt Österreichs brachte uns gewissermaßen über Nacht neue Rechtsbereiche (z.B. Vergaberecht und Zusammenschlussrecht oder Telekomrecht und Energierecht). Eine logische

Folge waren die Spezialisierung unserer Juristen auf Fachbereiche, die Schaffung eigener Desks und – dadurch bedingt – beachtliches Wachstum.

Hinzu kam die Ost-Öffnung, die dem (überwiegend aus dem „Westen“) hereinkommenden Geschäft umfangreiches, in Richtung „Osten“ hinausgehendes Geschäft hinzufügte. Und auch hier war strategisch zu entscheiden, wie wir unseren Klienten besseren Zugang zur Rechtsberatung in diesen Ländern verschaffen können. Wir entschlossen uns, anstelle eigener (naturgemäß kleiner) Büros, zur Einbindung lokal gewachsener und zugleich international ausgerichteter Kanzleien in ein effizientes osteuropäisches Best Friends-Netzwerk.

Nun, wir glauben, es in diesen 30 Jahren nicht ganz falsch gemacht zu haben, wenn wir dem Echo, das wir bisweilen von Ihnen bekommen, vertrauen dürfen. Freilich wissen wir, dass all dies täglich neu durch kompetente und rasche Arbeit zu rechtfertigen ist. Dies wollen wir Ihnen auch für künftige runde Geburtstage versprechen.

Christian Dorda



- 2 WAG RELOADED – WAS BRINGT DIE MIFID?
- 4 BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ
- 5 ENFORCEMENTSTELLEN-GESETZ
- 6 GLEICHBEHANDLUNG IM VERSICHERUNGSRECHT
- 7 DURCHGRIF F AUF DIE PRIVATSTIFTUNG
- 8 BEST OF THE BEST

WAG RELOADED – WAS BRINGT DIE MIFID FÜR FINANZDIENSTLEISTER UND IHRE KUNDEN?

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG („MiFID“) in österreichisches Recht steht unmittelbar bevor. Mit einem ersten Entwurf für ein Gesetz, das aller Voraussicht nach das Wertpapieraufsichtsgesetz („WAG“) ablösen wird, ist erst Anfang des nächsten Jahres zu rechnen. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet am 31.1.2007.

Die MiFID ersetzt die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie („ISD“), erweitert und präzisiert sie. Finanzdienstleister (in Österreich vor allem Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen) – in der Richtlinie als „Wertpapierfirmen“ bezeichnet – müssen im Umgang mit ihren Kunden erhöhte Sorgfaltsanforderungen beachten. Finanzdienstleistungen sollen für Kunden transparenter werden.

„Best Execution“

Wertpapierfirmen müssen „ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden“ handeln. Diese sehr allgemeine Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass Aufträge „kundengünstig“ durchzuführen sind.



Dabei ist aber nicht nur der Preis zu berücksichtigen, sondern auch Faktoren wie z.B. Transaktionskosten, Geschwindigkeit und Sicherheit der Abwicklung sowie Größe und Art der Order. Wertpapierfirmen müssen weiters die Eignung und Angemessenheit von Dienstleistungen oder Finanzinstrumenten für einen Kunden analysieren sowie die Kosten, die mit Transaktionen verbunden sind, offen legen – insbesondere Provisionen. Die MiFID geht noch einen Schritt weiter und erklärt jegliche „Anreize“ in Form von Gebühren und Provisionen grundsätzlich als unzulässig, ausgenommen

- an Kunden gewährte Zahlungen,
- Gebühren, die für die Finanzdienstleistungserbringung erforderlich sind (z.B. Verwahrungs- und Abwicklungsgebühren oder Verwaltungsabgaben), oder
- Provisionen an Dritte, die ausrei-

chend offen gelegt wurden und die Qualität der für den Kunden erbrachten Leistungen verbessern.

Aufklärungspflichten

Sowohl Neu- als auch Altkunden von Wertpapierfirmen sind ab November 2007 in

- Kleinanleger,
- professionelle Anleger oder
- geeignete Gegenparteien (darunter fallen unter anderem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute, bestimmte Fonds, Versicherungsgesellschaften) einzuteilen. An dieser Einteilung orientieren sich künftig die Aufklärungs- und Warnpflichten der Wertpapierfirmen sowie der Umfang an Angaben, die von potenziellen Kunden im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kundenprofils zu erfragen sind. Dem potenziellen Kunden sind in

verständlicher Form angemessene Informationen zu übermitteln, und zwar:

- über das Unternehmen und seine Dienstleistungen,
- über die Finanzinstrumente,
- die vorgeschlagene Anlagestrategie, Ausführungsplätze, Kosten und Nebenkosten, sowie
- die mit den Anlagestrategien verbundenen Risiken.

Die Wertpapierfirmen treffen überdies umfassende Dokumentationspflichten. Dies ist nicht zuletzt unter dem Blickwinkel der Beweislastumkehr von Interesse. Nach den Bestimmungen der MiFID muss nämlich grundsätzlich die Wertpapierfirma beweisen, dass alles Erforderliche unternommen wurde, um eine Schädigung des Anlegers zu vermeiden.

Organisation

Wertpapierfirmen müssen über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen, effiziente Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsmechanismen für Datenverarbeitungssysteme verfügen. Die Themen Beschwerdemanagement, Wohlverhaltensregeln, Mitarbeitergeschäfte und Outsourcing müssen einen angemessenen Stellenwert im Unternehmen einnehmen. Die Einhaltung der MiFID muss von einem Compliance-Beauftragten überwacht werden.

Sonstiges

Mit der Umsetzung der MiFID wird es auf Basis eines europäischen „Passes“ weiter möglich sein, dass Wertpapierfirmen im gesamten EU/EWR-Raum Finanzdienstleistungen anbieten. Dies erleichtert den Ausbau von grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Neben Zulassungsbedingungen für Wertpapierfirmen und Vorschriften zum Betrieb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems („MTF“) werden künftig auch bestimmte Warenderivate als Finanzinstrumente eingestuft und unterliegen somit der Aufsicht.

Die MiFID enthält außerdem Regeln für eine stärkere Markttransparenz.

Übergangsfrist

Die gute Nachricht für Wertpapierfirmen ist, dass die neuen Bestimmungen erst ab November 2007 anzuwenden sind. Mit Umsetzungsarbeiten sollte aber – sofern diese nicht schon in Gang sind – umgehend begonnen werden. Vor allem die verschärften Anleger-schutzbestimmungen, konkretisiert in der Durchführungsrichtlinie der Europäischen Kommission, werden das tägliche Kundengeschäft entscheidend beeinflussen.

Die Auswirkungen der MiFID sind auch Gegenstand eines Klientenseminars am 29.11.2006, zu dem wir Sie herzlich einladen!

Andreas Zahradnik/Tamara Kapeller
Tamara Kapeller ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert.



Andreas Zahradnik

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen.

andreas.zahradnik@dbj.at



DIRECTORS' LIABILITY: A WORLDWIDE REVIEW

Christian Dorda hat in dem Handbuch „Directors' Liability: A Worldwide Review“ das Österreich-Kapitel zum Thema Managerhaftung verfasst. Herausgegeben hat das Buch die International Bar Association. Es ist im Verlag Kluwer Law International erschienen.



NEUES „M&A“-MASTERPROGRAMM

Erstmals bietet die Technische Universität Wien ein neues postgraduales Executive MBA Programm „Mergers & Acquisitions“ an, das im Februar 2007 startet. Der M&A-Lehrgang zeichnet sich durch Praxisbezug und zahlreiche Fallstudien aus, die auf den Erfahrungen der Vortragenden mit M&A-Projekten basieren. Auch die DBJ-Partner Walter Brugger und Martin Brodey sowie Rechtsanwalt und Steuerberater Paul Doralt gehören der Fakultät dieses Executive MBA Programms an. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Universitätslehrgangs zählen Wettbewerb und Strategie, Recht und Steuern, M&A-Prozesse sowie M&A-Projekte. Weitere Informationen sind unter <http://merger.tuwien.ac.at> zu finden.

BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ 2006

VERSCHÄRFTE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR STEUERZAHLER

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 bringt massive Verschärfungen der Aufzeichnungspflichten, die ab 1.1.2007 wirksam werden.

Es handelt sich dabei um Anpassungen der Bundesabgabenordnung (BAO), die eine wirksame Abgabenerhebung gewährleisten und so einen effizienten Einsatz von Prüfsoftware durch die Finanzverwaltung ermöglichen sollen: Geplant ist, mittels einer – nicht unumstrittenen – mathematisch-statistischen Methode, die Stimmigkeit von Tageslösungen zu überprüfen. Dabei soll eine Software zum Einsatz kommen, die in der Realität nicht vorkommende Zahlenfolgen erkennen kann.

Das Gesetz schreibt nun auch allgemein vor, dass Bücher – ob sie nun auf Grund der BAO verpflichtend oder freiwillig geführt werden – einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln müssen.

Ab 1.1.2007 sind täglich alle Bareingänge und Barausgänge einzeln in den Büchern oder in Aufzeichnungen, die den Büchern zu Grunde liegen, festzuhalten. Bis 31.12.2006 ist lediglich das tägliche Erfassen der Barbewegungen, nicht aber die Einzelauflistung, notwendig.

Mögliche Erleichterungen

Sollte sich herausstellen, dass die Auflistung der einzelnen Bareingänge und Barausgänge unzumutbar ist, kann der Finanzminister durch Verordnung Erleichterungen festlegen. Derartige Erleichterungen bei der Lösungsermittlung würden vor allem Unternehmen zugute kommen, die einen



bestimmten Umsatz nicht überschreiten oder bei denen ein tägliches Festhalten von einzelnen Bareingängen und Barausgängen wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Man darf gespannt sein, für wen die Verordnung – die bis dato noch nicht erlassen wurde – tatsächlich Erleichterungen bringen wird.

Nachweisbar und leicht zu überprüfen

Keinerlei Informationen, die für den Verarbeitungsprozess notwendig sind, dürfen unterdrückt oder in einer Weise verändert werden, so dass der ursprüngliche Inhalt und die erfolgte Änderung nicht mehr ersichtlich sind. Summenbildungen sollen nachvollziehbar sein, wobei die Verbuchung verdichteter Zahlen erfordert, dass die in den verdichteten Zahlen enthaltenen Einzelbeträge nachweisbar und leicht zu überprüfen sind. Die Fortschreibung der Summen und die detaillierte Erfassung der Geschäftsvorfälle sollen uneingeschränkt nachweisbar sein.

Gleichstellung von Datenträgern und Schriftform

Durch diese neuen Regelungen soll die

Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern mit jenen in Schriftform hinsichtlich nachträglicher Änderungen gleichgestellt werden.

In der Praxis bedeutet das, dass jedes einzelne Geschäft elektronisch registriert werden muss. Nicht nur die Erfassung, sondern auch die Wiedergabe sämtlicher erfasster Geschäftsvorfälle müssen gewährleistet sein. Außerdem ist der Abgabepflichtige gesetzlich dazu verpflichtet, bei der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen mitzuwirken. Hält er sich nicht an diese Mitwirkungspflicht, dann dürfen seine Einkünfte von der Finanzverwaltung geschätzt werden.



Martina Znidaric

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.

martina.znidaric@dbj.at

ENFORCEMENTSTELLEN-GESETZ

Ein neues „Enforcementstellen-Gesetz“ (EnfStG) soll ab 1.1.2007 regeln, wie die Einhaltung von nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften börsennotierter Unternehmen überprüft werden soll. Die Begutachtungsfrist des Ende Juli ausgesendeten Entwurfs des EnfStG endete am 29.9.2006.

Das EnfStG dient der Umsetzung der IAS-Verordnung (VO 1606/2002/EG) sowie der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG). Dem EnfStG unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere zum amtlichen Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind.

Zweistufiges Prüfungssystem

Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht ein zweistufiges Prüfungssystem vor. Dieses soll aus einer unabhängigen Prüfstelle in Form eines nicht auf Gewinn gerichteten Vereins („Austrian Review Panel“) und einer Enforcement-Behörde bestehen. Nach derzeitigem Entwurf soll der Börseberufungssenat als Enforcement-Behörde fungieren. Die Prüfstelle soll bei Vorliegen eines Verdachts, dass gegen

Rechnungslegungsvorschriften verstoßen wurde oder auf Verlangen der Enforcement-Behörde tätig werden. Es sind auch stichprobenartige Prüfungen der Prüfstelle vorgesehen. Die Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Prüfstelle erfolgt auf freiwilliger Basis. Lediglich die Enforcement-Behörde kann die Zusammenarbeit durchsetzen. Inhalt der Prüfung ist die Einhaltung nationaler und internationaler Rechnungslegungsstandards bei Jahres- und Konzernabschlüssen, Lage- und Konzernlageberichten und sonstigen nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Informationen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem geprüften Unternehmen sowie der Enforcement-Behörde mitzuteilen. Die Enforcement-Behörde kann anordnen, dass festgestellte Fehler veröffentlicht werden.

Neuerliche Prüfung bei Zweifeln am Ergebnis

Ist das Unternehmen mit dem festgestellten Ergebnis nicht einverstanden oder bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses, erfolgt eine neuerliche Prüfung der Rechnungslegung. Die Enforcement-



Behörde kann sich dabei der Prüfstelle sowie externer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bedienen. Ergibt die Prüfung der Enforcement-Behörde keine Beanstandungen, so teilt die Behörde dies dem Unternehmen mit. Ergibt die Prüfung durch die Enforcement-Behörde jedoch, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat die Enforcement-Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Die Enforcement-Behörde kann nach Maßgabe des öffentlichen Interesses das Unternehmen dazu verpflichten, die festgestellten Fehler zu veröffentlichen. Gegen Bescheide der Enforcement-Behörde kann Beschwerde an den Verfassungs- oder den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden. Die Bestimmungen des EnfStG sollen erstmals auf jene Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 30.12.2006 enden.

Tibor Varga / Bernd Langoth

Bernd Langoth ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Tibor Varga

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen, einschließlich steuerrechtlicher Fragen, sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

tibor.varga@dbj.at

GLEICHBEHANDLUNG IM VERSICHERUNGSRECHT



Mit dem Versicherungsrechts-Änderungsgesetz (VersRÄG) 2006 wurde – neben den im Newsletter 3/2006 beschriebenen neuen Rückkaufswerten in der Lebensversicherung – die Gleichbehandlungs-Richtlinie in Österreich umgesetzt. Die Richtlinie legt fest, dass für Versicherungsverträge, die nach dem 30.11.2007 abgeschlossen werden, das Geschlecht eines Versicherungsnehmers die Berechnung von Prämien und Leistungen nicht beeinflussen soll („Unisex-Tarif“).

Den Mitgliedsstaaten wurde allerdings die Möglichkeit eingeräumt, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen zu erlauben.

Österreich differenziert nach Geschlecht

Österreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht: Auch bei Versicherungsverträgen, die ab Dezember 2007 abgeschlossen werden, darf das Geschlecht des Versicherungsnehmers zu unterschiedlichen Prämien oder

Leistungen für Männer und Frauen führen. Allerdings gilt dies nur dann, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor in der Risikobewertung ist, die auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruht, und diese Daten auch veröffentlicht werden. Dabei stellt sich die Frage, ob Versicherer genau jene Daten veröffentlichen müssen, die tatsächlich zur Kalkulation der Tarife verwendet werden, oder ob es genügt, dass die Daten eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen bloß prinzipiell rechtfertigen. Diese Frage ist insbesondere für die Krankenversicherung relevant, wo z.B. aggregierte Körperschaftstabellen aller österreichischen Krankenversicherer veröffentlicht werden könnten oder Daten einzelner Versicherer.

Konkrete Daten?

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Grundrecht auf Datenschutz) sind wohl nur allgemeine, nicht auf die einzelnen Versicherer bezogene Daten zu veröffentlichen. Stephan Korinek, bei der

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) für Versicherungen zuständig, meint allerdings, dass der FMA sehr wohl die konkreten Daten des einzelnen Versicherers zu melden sind.

Ausdrücklich wurde klargestellt, dass Kosten und etwaige Risiken von Schwangerschaft in der Krankenversicherung keinesfalls zu unterschiedlichen Prämien zwischen Männern und Frauen führen dürfen.

Fazit

Es ist fraglich, ob „Unisex-Tarife“ zu günstigeren Prämien führen werden: Es muss damit gerechnet werden, dass Versicherungsnehmer, die nach der geschlechtsspezifischen Kalkulation eine höhere Prämie bezahlen müssten (z.B. Frauen bei Erlebensversicherungen, Männer bei Ablebensversicherungen) einen aus ihrer Sicht günstigeren Unisex-Tarif abschließen wollen. Um Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern erfüllen zu können, werden Versicherungen bei Unisex-Tarifen aus versicherungsmathematischen Erwägungen die sichere Rechnungsgrundlage verwenden. Dies könnte zu Prämien erhöhungen bei den bisher „billigeren“ Risiken führen, ohne die Prämien für die bisher „teureren“ Risiken deutlich zu reduzieren – eine wohl kaum gewollte Folge der „Unisex-Tarife“.



Felix Hörlsberger

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich hauptsächlich mit Versicherungs- und Datenschutzrecht sowie mit Gerichts- und Schiedsverfahren.

felix.hoerlsberger@dbj.at

DURCHGRIFF AUF DIE PRIVATSTIFTUNG – WELCHE RISIKEN BESTEHEN?

Das Stiftungsgeflecht von BAWAG und ÖGB hat eine hitzige öffentliche Diskussion in Gang gebracht, an der sich auch Experten rege beteiligen. Es geht dabei um ein Thema, das massive Auswirkungen auf die österreichische Unternehmensstruktur haben kann: den Durchgriff auf das Vermögen von Privatstiftungen.



Als „Durchgriffsberechtigte“ kommen in erster Linie Gläubiger des Stifters in Betracht. Sie können Nachteile erleiden, wenn ein Stifter einen Großteil seines Vermögens in eine Stiftung einbringt und dadurch den Haftungsfonds schmälert. Unentgeltliche Vermögensübertragungen an eine Stiftung, die zum Schaden bereits bestehender Gläubiger getroffen werden, können angefochten werden.

OGH-Urteil räumt Gläubigern mehr Rechte ein

Nun sorgt ein jüngst ergangenes Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) für Aufsehen, das diese bereits seit längerem

mögliche Anfechtung noch deutlich verschärft. Stifter können sich zwar grundsätzlich vorbehalten, die Stiftungserklärung in jede Richtung abzuändern. Der OGH legte jetzt aber erstmals fest, dass Gläubiger das Änderungsrecht des Stifters pfänden und dann an dessen Stelle die Änderung ausüben können. Die Änderungsbefugnis umfasst auch Änderungen des Stiftungszwecks, der Begünstigten und Letztbegünstigten sowie Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen. Dies bedeutet, dass Auszahlungen an den Stifter, der bisher als einziger zu Änderungen berechtigt war, von Gläubigern des Stifters angeordnet und dann von diesen sofort gepfändet werden können.

Änderungs- und Widerrufsrecht

Der OGH setzt damit die Pfändbarkeit des Änderungsrechts mit dem bereits anerkannten Recht auf Pfändung des Widerrufsvorbehaltes gleich. Wenn nun mehrere Personen ihr Vermögen ein und derselben Stiftung gewidmet haben, führt dies zu einer Vergrößerung des Haftungspools für Gläubiger zu Lasten der übrigen Stifter, die zwar nicht änderungsberechtigt, aber Begünstigte der Stiftung sind. Um diesen durch den OGH neu geschaffenen direkten Zugriff auf Stiftungen zu vermeiden, empfiehlt es sich festzulegen, dass nur mehrere Stifter gemeinsam das Änderungs- und Widerrufsrecht ausüben dürfen.

Diskussionen im Erbrecht und bei Scheidungen

Ähnliche Diskussionen über Durchgriffsmöglichkeiten gibt es im Erbrecht, wenn der verstorbene Stifter einen Großteil seines Vermögens einer Privatstiftung widmete und das verbleibende Vermögen nicht ausreicht, die



Pflichtteilsansprüche zu decken. Gleiches gilt für Scheidungen, wenn ein Stifter wegen hoher Vermögenswidmungen seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommen kann. In den beiden Fällen bejaht die Lehre unter gewissen Umständen einen Durchgriff auf die Stiftung, höchstgerichtliche Entscheidungen liegen dazu allerdings noch nicht vor.

Wer nachträgliche Anfechtungen vermeiden will, kann dies bis zur Klärung dieser Fragen nur durch individuell gestaltete Stiftungserklärungen erreichen.



Christoph Mager

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Privatstiftungen, Gesellschafts- und Vertragsrecht sowie Umstrukturierungen.
christoph.mager@dbj.at

BEST OF THE BEST 2006

AUSZEICHNUNG DER BESTEN JUS- STUDIENLEISTUNGEN AN DER UNI WIEN



Nach der BEST OF THE BEST-Premiere im Vorjahr wurden heuer zum zweiten Mal die besten Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ausgezeichnet. Am 18.10.2006 fand die feierliche Ehrung der besten Jus-AbsolventInnen des Studienjahres 2005/2006, der besten Leistungen in den einzelnen Studienabschnitten sowie des besten Doktoratsstudiums statt.

Mit Lisa-Maria Fidesser hat wie schon im Vorjahr eine Frau das beste Jus-Gesamtstudium an der Universität Wien absolviert. Die Juristinnen schnitten heuer bei BEST OF THE BEST generell deutlich besser ab als ihre männlichen Kollegen: Unter den 18 Ausgezeichneten finden sich 14 Frauen, in der Kategorie „Bestes Gesamtstudium“ belegten die Damen gleich alle drei Top-Platzierungen.

Der neue Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät, Heinz Mayer, würdigte die Preisträger in persönlichen Worten und ermunterte sie, nicht nachzulassen. Leistung müsse immer neu erworben werden.

Roman Sackmaier, Erika Pieler und Lisa-Maria Fidesser waren bereits im Vorjahr unter den BEST OF THE BEST zu finden und haben dies heuer durch ihre konstant hohe Leistung wieder geschafft. Damit wird BEST OF THE BEST dem Zweck gerecht, angehende Juristen schon während des Studiums zu dauerhafter Exzellenz anzuspornen.

Die Rangordnung der juristischen „Allerbesten“ wurde von UNIPORT, dem Karriereservice der Universität Wien, unter Einbindung des Dekans und der Studienprogrammleitung ermittelt. DORDA BRUGGER JORDIS hat das



Ranking wie schon im Jahr 2005 als Hauptsponsor unterstützt.

Die Namen der drei besten Absolventinnen des Studienjahres 2005/2006 werden auf einer Ehrentafel verewigt, die im Wiener Juridicum angebracht ist. Neu ist 2006 ein offizielles BEST OF THE BEST-Zertifikat, das sich die Top 20 Prozent des jeweiligen Jahrgangsrankings beim Karriereservice der Universität Wien individuell ausstellen lassen können.

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwältinnen GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga
Fotos: Michael Loizenbauer, Marton Zsolt
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen.
Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.